

nahme an der Rechtsfindung in problematischen Weisungsfällen und des verfahrensbedingten Anspruchs auf Entlasten von Rechtmäßigkeitsverantwortung. Solche subjektivrechtliche Qualifizierung<sup>305</sup> stützt den potenziellen Rechtsstaateffekt der Figur und realisiert ihren Fürsorgeanteil.<sup>306</sup>

### b. Remonstrationsverfahren

Nicht ohne guten Grund, sondern um ihren spezifischen Sinn möglichst zu garantieren, ist gerade Remonstration verfahrensmäßig entwickelt (§§ 36 Abs. 2, 3 BeamtStG, 63 Abs. 2, 3 BBG), nahezu singulär unter den Pflichten, Obliegenheiten, Rechten von Beamten. Der Gesetzgeber hat den Dienstweg fixiert, ihn detailliert – „unverzüglich(er)“ Vortrag der Recht-

mäßigkeitsbedenken (§§ 36 Abs. 2 S. 1 BeamtStG, 63 Abs. 2 S. 1 BBG) beim unmittelbaren Vorgesetzten, gegebenenfalls Anrufen noch des nächsthöheren Vorgesetzten (§§ 36 Abs. 1 S. 2 BeamtStG, 63 Abs. 2 S. 1, 2 BBG [Ausnahme §§ 36 Abs. 3 BeamtStG, 63 Abs. 3 BBG]) – und das Prozedere mit subjektivrechtlichen Maßgaben strukturiert, nämlich Ansprüchen des Beamten auf Gehör sowie schriftliche „Bestätigung“, sofern die Anordnung definitiv beibehalten wird (§§ 36 Abs. 2 S. 5 BeamtStG, 63 Abs. 2 S. 5 BBG).

305) Indizielle Bestätigung: Recht auf schriftliche Bestätigung, die Weisung werde aufrechterhalten (§§ 36 Abs. 2 S. 5 BeamtStG, 63 Abs. 2 S. 5 BBG).

306) Günther, DÖD 2013, S. 309 (312).

## Zeitbeamtenverhältnis verfassungswidrig? – „Kanzleramt“ auf dem gerichtlichen Prüfstand

Prof. Dr. Dr. h.c. Lothar Knopp

*Die Diskussion um die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Verbeamtung auf Zeit bei Leitungssämtern wurde durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 wiederbelebt. Es stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit diese Rechtsprechung auf spezielle Bereiche, wie z. B. Hochschulen, übertragen werden kann. Dabei steht aktuell im Fokus der Betrachtung das Hochschulkanzleramt, das, bezogen auf Brandenburg, seit längerem bereits auf dem gerichtlichen Prüfstand steht, was in dem vorliegenden Beitrag näher dargestellt und analysiert werden soll, gerade auch unter dem Aspekt möglicher Auswirkungen auf andere Bundesländer.*

### I. Beamtenverhältnis auf Zeit als Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Lebenszeitprinzip

#### 1. Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Das sog. Lebenszeitprinzip gehört traditionsgemäß zu den in Art. 33 Abs. 5 GG geschützten hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die Strukturgarantie des Art. 33 Abs. 5 GG ist dabei unmittelbar geltendes Recht.<sup>1</sup> Das Lebenszeitprinzip hat in diesem Zusammenhang – im Zusammenspiel mit dem die angemessene Besoldung sichernden Alimentationsprinzip – die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten, und zwar unabhängig vom politischen Kräftespiel.<sup>2</sup> Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis erfolgt daher in der Regel auf Lebenszeit und dient der dauernden Wahrnehmung von Aufgaben.

Aus Art. 33 Abs. 5 GG ist ein mittels der Verfassungsbeschwerde verfolgbares „grundrechtsgleiches Individualrecht“ ableitbar, wonach jeder einzelne Beamte vor dem BVerfG seine verfassungsgemäße Stellung wahren kann.<sup>3</sup>

#### 2. Beamtenverhältnis auf Zeit

Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip hat es schon immer gegeben, wobei solche Probe-, Widerrufs-, Zeit- und Teilzeit-

beamte sowie die Institutionen der politischen Beamten und der kommunalen Wahlbeamten die Struktur der Beamtenschaft nicht bestimmen dürfen.<sup>4</sup> Derartige Ausnahmen sind verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt und in Bereichen zulässig, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgabe eine Begründung derartiger Beamtenverhältnisse erfordert.<sup>5</sup> Nach dem gesetzgeberischen Regelungsauftrag aus Art. 33 Abs. 5 GG basieren mögliche Abweichungen vom Lebenszeitprinzip – wie das Beamtenverhältnis auf Zeit – auf einfachgesetzlichen Regelungen (§ 6 BBG sowie § 4 BeamtStG), wonach abschließend für Bundesbeamte wie für Landes- und Kommunalbeamte festgelegt ist, wann eine Verbeamtung auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf in Betracht kommt.<sup>6</sup> Die konkreten Ämter, die auf Bundes- und Landesebene als Beamtenverhältnis auf Zeit ausgestaltet sein sollen, sind gesetzlich zu bestimmen. Eine entsprechende Regelung findet sich sowohl in § 6 Abs. 2 BBG als auch in allen Landesbeamtengesetzen.<sup>7</sup> Diese Vorgabe trägt zugleich dem Ausnahmecharakter des Beamtenverhältnisses auf Zeit Rechnung. In der Ernennungsurkunde ist explizit festzuhalten, dass es sich um ein Beamtenverhältnis auf Zeit handelt, was durch den Zusatz „auf Zeit“ unter Angabe der Zeitdauer der Berufung realisiert wird.<sup>8</sup> Die Vorschriften für den Lebenszeitbeamten sind auf den Beamten auf Zeit entsprechend anzuwenden, soweit

1) Vgl. nur Battis, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 7. Aufl. 2014, § 33, Rn. 65 m. Hinw. auf die BVerfG-Rechtspr.

2) BVerfGE 121, 205 (221); zuvor bereits BVerfGE 7, 155 (162); 44, 249 (265) u. a.

3) BVerfGE 8, 1 (11, 17 f.); 99, 300 (314); 130, 263 (292); auch Battis, (Fn. 1) § 33, Rn. 68.

4) Vgl. z. B. Reich, BeamtStG, 2. Aufl. 2012, § 4, Rn. 4 m. Hinw. auf BVerfG, NVwZ 2007, S. 1396.

5) Reich (Fn. 4), m. Hinw. auf BVerfG, NVwZ 2008, S. 873 (875).

6) Für das Beamtenverhältnis auf Zeit s. explizit § 4 Abs. 2 BeamtStG.

7) Teilw. erfolgt eine abschließende Auflistung der Ämter im Beamtenverhältnis auf Zeit bereits in den Landesbeamtengesetzen, so etwa in § 7 BremBG und § 7 HmbBG; überwiegend finden sich entsprechende Regelungen aber in den Fachgesetzen der Länder.

8) Vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 BBG; § 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BeamtStG.